



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	
BAUGRENZE	
STRASSENABGRENZUNGSLINIE	
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	
SONSTIGE ABGRENZUNG	
REINE WOHNBEZIEHE	
GEWERBEBEZIEHE	
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	z.B. 11
GRUNDFLÄCHENZAHL	z.B. GRZ 0,8
GESCHÖSSFLÄCHENZAHL	z.B. GFZ 1,2
OFFENE BAUWEISE	
NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	2 W
GEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS 2 WOHNUNGEN	
TRAUFGHÖHE ALS HÖCHSTGRENZE	z.B. TRH 62m ÜNN
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	
GRÜNFLÄCHEN	
ANPFLANZUNGSGEBOT FÜR DICHTWACHSENDE BÄUME UND STRÄUCHER	
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN	
VORHANDENE BAUTEN	
LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET	
VORGESEHENES BODENORDNUNGSGEBIET	

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 1. Dezember 1969

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Höhe der Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig. Im Gewerbegebiet sind Werbeanlagen oberhalb der Traufe unzulässig, jedoch bei eingeschossigen Gebäuden mit flachem Dach auf der Traufe zulässig.
2. Im Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe, mit Ausnahme auf den Flächen zwischen Hellensbergerweg und der sonstigen Abzugsgrenze, nicht zulässig.

1:1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN AUF GRUND DES BUNDESBAUSETZES VOM 23. JUNI 1960 (BONBLS.341)

RAHLSTEDT 51

BEZIRK WANDSBEK **ORTSTEIL 526**

**Gesetz
über den Bebauungsplan Rahlstedt 51**

Vom 1. Dezember 1969

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Rahlstedt 51 für den Geltungsbereich Hellmesbergerweg — Skaldenweg — Westgrenze des Flurstücks 1215, West- und Nordgrenze des Flurstücks 1216, über die Flurstücke 1216 und 1217 zur Nordgrenze des Flurstücks 1220 der Gemarkung Meiendorf — Meiendorfer Straße (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Höhe der Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig. Im Gewerbegebiet sind Werbeanlagen oberhalb der Traufe unzulässig, jedoch bei eingeschossigen Gebäuden mit flachem Dach auf der Traufe zulässig.
2. Im Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe, mit Ausnahme auf den Flächen zwischen Hellmesbergerweg und der sonstigen Abgrenzungslinie, nicht zulässig.

Ausgefertigt Hamburg, den 1. Dezember 1969.

Der Senat

**Vierundzwanzigste Änderung des Aufbauplans
der Freien und Hansestadt Hamburg**

Vom 1. Dezember 1969

Die Bürgerschaft hat nachstehenden Beschluß gefaßt:

Der Aufbauplan (Flächennutzungsplan) der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) wird geändert. Die Änderung ergibt sich aus der Anlage.

Die Änderung mit dem Erläuterungsbericht ist zu kostenfreier Einsicht durch jedermann bei der Baubehörde ausgelegt.

Hamburg, den 1. Dezember 1969.

Der Senat

**Gesetz
über den Bebauungsplan Eißendorf 12**

Vom 1. Dezember 1969

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Eißendorf 12 für den Geltungsbereich In der Alten Forst — Hainholzweg — Strucksbarg einschließlich nördlich angrenzender Flurstücksteile — Am Hohen Knäbel — Strucksbarg — Beerentalweg — Südwestgrenzen der Flurstücke 2695 und 1605 der Gemarkung Eißendorf — Beerentaltrift — über das Flurstück 1601 der Gemarkung Eißendorf zum Wildrosenweg — Beerentaltrift (Bezirk Harburg, Ortsteil 710) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche

Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Ladengebiet sind nur Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zulässig. Werbeanlagen sind oberhalb der Traufe unzulässig.
2. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 1. Dezember 1969.

Der Senat